



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Bestellung des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>Z/IX/2014/0019</b>	<b>20.11.2014</b>	<b>5</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	12.12.2014	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR folgende Verwaltungsratsmitglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR:

1. Volker Dittgen
2. Andreas Hartnigk
3. Martin M. Richter
4. Norbert Schilff
5. Uwe Tietz
6. Axel C. Welp
7. Dr. Christian Will

Zu beratenden Mitgliedern des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR werden gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrates der VRR AöR

1. Manfred Kossack (DSW21)
2. Heinz Runde (Stadtwerke Neuss)

bestellt.

Darüber hinaus haben sich die Fraktionen darauf verständigt, dass sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR als auch der Vorsitzende des Unternehmensbeirates als Berater im Präsidium bestellt werden.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR besteht das Präsidium aus 11 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. – der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen  
– weitere 7 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt werden. § 50 Abs. 4 GO NRW verweist auf § 50 Abs. 3 GO NRW. Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW können sich die Mitglieder des Verwaltungsrates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann allerdings einen einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages erfordert.
2. Beratende Mitglieder sind
  - zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt werden. Auf das Verfahren zu 1. wird verwiesen.
  - Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.